



# BNA newsletter

## Neues zur Überarbeitung der Gutachten über die Mindestanforderungen und Invasive Arten

Mit dem heutigen Newsletter möchten wir Sie über Neuigkeiten aus dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zu den Gutachten über Mindestanforderungen an die Tierhaltung informieren. Zudem liegen aus Brüssel Vorschläge für 20 Tier- und Pflanzenarten vor, die 2019 in der Unionsliste invasiver Arten aufgenommen werden sollen. Und zu guter Letzt hat uns die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ebenfalls auf Trapp gehalten. Die wichtigsten Informationen hierzu greifen wir ebenfalls kurz in diesem Newsletter auf.

### Gutachten über die Mindestanforderungen

Einige der teilweise über 20 Jahre alten Gutachten werden zur Zeit überarbeitet. Hierzu gehören die Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, die Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen sowie die Mindestanforderungen an die Haltung von Süßwasserfischen. Das BMEL hat die Vorgehensweise bei der Überarbeitung dieser Gutachten im Gegensatz zur Verfahrensweise bei der Überarbeitung des Säugetiergutachtens im Jahr 2014 verändert. Waren beim Säugetiergutachten jeweils drei Vertreter aus dem Tierschutz und den Halterverbänden sowie zwei sogenannte neutrale Personen mit Vertretern des BMEL bei der Überarbeitung des Gutachtens involviert, so legen heute externe Experten dem BMEL einen Entwurf vor. Dieser Entwurf geht an die anerkannten Natur-, Tier- und Artenschutz- sowie Halterverbände, die ihre Anmerkungen in einer Stellungnahme im Ministerium einreichen können. Die uns bisher vorliegenden überarbeiteten Entwürfe befinden sich in unterschiedlichen Bearbeitungsstadien und sind deutlich umfangreicher, da sie neben vielfältigen Informationen zu

den einzelnen Tiergruppen sowie den Anforderungen an die Mindestmaße der Gehege auch Hinweise und Vorgaben zu den Themen der Ernährung, Einrichtung von Gehegen und Volieren, Hygienemanagement und Transport beinhalten. Darüber hinaus wird die Sachkunde des Halters verlangt. Grundsätzlich hat sich der BNA mit seinen Stellungnahmen nicht gegen eine Verbesserung der Tierhaltung ausgesprochen. Wir fordern jedoch wissenschaftliche Begründungen bei Veränderungen gegenüber den geltenden Gutachten.

### Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln

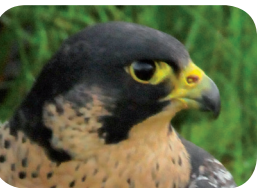
Mit dem vierten, uns nun vorliegenden, Entwurf steht dieses Gutachten voraussichtlich kurz vor dem Abschluss. Ein strittiger Punkt war die Mindestgrundfläche für die Haltung Afrikanischer Strauße, die nicht zwischen Weidehaltung, wie in der landwirtschaftlichen Haltung dieser Tiere, bei der sich die Strauße bis zu 80% von Weideaufwuchs ernähren sollen, und der Haltung in Zoos unterschieden hat. Hier wird ihnen artgerechtes Futter individuell dargereicht. Eine Mindestgehegegröße ist aus Sicht der Ernährung nicht gegeben, denn durch eine artgerechte Futtergabe ist eine Haltung auf kleineren Flächen ebenfalls möglich. Im Falle einer einheitlichen Mindestfläche für beide Haltungsformen hätte dies auch nach einer BNA-Umfrage das **A-U-S** für die Haltung von Afrikanischen Straußen in vielen Zoos bedeutet, da die Gehegegrundfläche meist nicht beliebig vergrößert werden kann. In sehr konstruktiven Gesprächen mit dem Ministerium konnte der BNA gemeinsam mit Zooverbänden seine Argumente vorbringen. Es wurde ein Konsens gefunden, der Abweichungen bei der im Gutachten geforderten Gehegegröße im Einzelfall ermöglichen soll, sofern §2 TierSchG nicht verletzt wird.



Häufig gehaltene Straußenvögel, die von der Änderung der Mindestanforderungen betroffen wären: Strauß (1), Kasuar (2) und Nandu (3)

Von oben nach unten:  
Der Entwurf für die Überarbeitung des Gutachtens an die Haltung von Greifvögeln und Eulen sieht u.a. eine massive Erhöhung der Volierenmaße für kleinbleibende Greifvögel und Eulen, wie Wanderfalke und Steinkauz, vor.

Fotos:  
Stephan Wunderlich (Wanderfalke),  
Dr. Gisela von Hegel (Steinkauz)



## Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen

Für die Ausarbeitung der Stellungnahme hatte der BNA sehr frühzeitig betroffene Halterverbände in verschiedene Diskussionsrunden mit eingebunden. Der erste Entwurf wurde als begrüßenswerte Weiterentwicklung des alten Gutachtens von 1995 von allen Verbänden angesehen. **Dennoch gibt es auch einige sehr kritische Punkte, bei denen der BNA dringenden Überarbeitungsbedarf sieht.** So sind im vorliegenden Entwurf viele Volierenmindestflächen von kleinbleibenden Greifvögeln und Eulen deutlich erhöht worden – dabei kann der Faktor für die Vergrößerung bis zu 5,6 betragen. Zudem werden für alle Arten kleinbleibender Greifvögel und Eulen die zukünftigen Volierenhöhen pauschal von 2,0 m auf 2,5 m angehoben, sodass davon ausgegangen werden muss, dass bei Neu- oder Umbauten eine Baugenehmigung notwendig sein wird. Aus Sicht des BNA ist die im Entwurf beschriebene **Volierenvergrößerung unverhältnismäßig und bedarf einer Begründung**, dass es bei der Haltung unter den alten Voliengrößen zu Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere gekommen ist. Eine willkürliche Festlegung von Größenvorgaben ist aus BNA-Sicht für eine breite Akzeptanz des Gutachtens nicht zielführend. Es bleibt nun abzuwarten, welche Positionen der einzelnen Verbände bei der Überarbeitung durch das Ministerium berücksichtigt werden.

## Mindestanforderungen an die Haltung von Süßwasserfischen

Auch dieser Gutachten-Entwurf enthält einige sehr positive Weiterentwicklungen im Vergleich zum derzeit aktuellen Gutachten. Erstmals werden Informationen zu Qualzuchten bei Fischen, dem Einsatz von Medikamenten, die fachgerechte Tötung sowie zum Schmerzempfinden aufgeführt – Punkte, die der BNA allesamt ausdrücklich begrüßt. Allerdings fehlen aus unserer Sicht auch mehrere Themengebiete wie die Haltung von Zierfischen in Gaststätten oder „FishSpa's“ sowie die Durchführung von Ausstellungen und/oder Prämierungsveranstaltungen. Um in der Zukunft eine bundesweit einheitliche Regelung zu gewährleisten, sollte der Entwurf um diese Bereiche erweitert werden.

Ein weiteres Manko des Entwurfes ist die Artenliste, die *unshierrechtwillkürlich* erscheint. Häufig gehaltene und handelsrelevante Arten wie der Endler-Guppy (*Poecilia wingei*) fehlen, wohingegen viele selten gehaltene Arten aufgeführt sind. Kritisch ist auch die Vorgabe für einen Maximalbesatz für Aquarien zu sehen, der in dieser Form nicht der Praxiserfahrung entspricht. Auch bei diesem Entwurf sind wir gespannt, welche unserer Anmerkungen das Ministerium in der überarbeiteten Fassung aufnehmen wird.



## Vorschläge neuer Arten zur Aufnahme in die Liste der Invasiven Arten von unionsweiter Bedeutung

Von der Europäischen Kommission wurden 20 neue Vorschläge über die Tier- und Pflanzenarten veröffentlicht, die nach positiver Evaluierung 2019 in die Liste der Invasiven Arten von unionsweiter Bedeutung aufgenommen werden sollen. Die Ausarbeitung und Begründung dieser Vorschläge war erneut sehr unterschiedlich ausgeprägt. So wird beispielsweise der Fuchskusu (*Trichosurus vulpecula*) vorgeschlagen, obwohl es von dieser Art keine selbsterhaltende Population in einem EU-Mitgliedsstaat gibt; aber genau das ist die Voraussetzung, damit eine Art als invasiv in Europa bezeichnet werden kann. Allein das invasive Potenzial ist hierfür nicht ausreichend. Auch bei anderen vorgeschlagenen Arten wie dem Hirtenmaina (*Acridotheres tristis*), den Moskitofischen (*Gambusia affinis* und *Gambusia holbrooki*) oder der Königsnatter (*Lampropeltis getula*) haben wir die Begründungen – unterstützt von einigen unserer Mitgliedsverbände – kritisch durchgearbeitet und unsere Stellungnahme diesbezüglich im Wissenschaftlichen Forum der Invasiven Arten bei der Europäischen Kommission eingereicht. Auch hier werden wir sehen, welche unserer Argumente in Brüssel Gehör finden.



Aufnahme in die EU-Liste invasiver Arten? Fuchskusu (links) und Hirtenmaina (rechts)  
Fotos: [www.wikipedia.de](http://www.wikipedia.de)

## Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Mit dem 25.05.2018 trat die Datenschutzgrundverordnung in Kraft und wir haben in diesem Rahmen unsere Datenschutzregeln überarbeitet und aktualisiert. Nach wie vor verwenden wir nur diejenigen Daten von Ihnen, die Sie uns mit Ihrem Mitgliedsantrag haben zukommen lassen, für Zwecke, die notwendig sind, um die Vereinsarbeit durchführen zu können. Eine entsprechende Information haben wir per E-Mail an Sie verschickt. Weitere Informationen hierzu finden sich zudem auf unserer [Homepage](#). **Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Daten von Ihnen ohne Ihre ausdrückliche Genehmigung an Dritte weitergeben. Nur im Rahmen der Artenschutzkennzeichen sind wir verpflichtet, eine regelmäßige Meldung an die Behörden durchzuführen.** Bei Fragen zur DSGVO können Sie sich gerne an die Geschäftsstelle wenden. Mitgliedsvereine und –verbände erhalten zudem hier weitere Informationen zur DSGVO:

[https://www.lda.bayern.de/media/muster\\_1\\_verein.pdf](https://www.lda.bayern.de/media/muster_1_verein.pdf) und

[https://www.lda.bayern.de/media/muster\\_1\\_verein\\_verzeichnis.pdf](https://www.lda.bayern.de/media/muster_1_verein_verzeichnis.pdf).